

Fallkonstellation:

Wer zuletzt im Jahr 2025 bzw. Anfang 2026 einen Widerspruch gegen die Besoldung eingelegt hat und noch keinen Widerspruchsbescheid bekommen hat, sollte mit dem **Musterwiderspruch 2026 II** seine Ansprüche auch für 2026 und für die Zukunft sichern.

Hinweise zum Einreichen des Widerspruchs:

- Der Widerspruch kann **über das Mitarbeiterportal** eingereicht werden (Formulare – Besoldung – Widerspruch; Achtung maximal sind 1000 Zeichen zulässig).
- **Frist beachten:** Neue Widersprüche für 2026 müssen spätestens am **31. Dezember 2026** beim Dienstherrn eingegangen sein.

Musterwiderspruch 2026 II:

Fristgerechter Widerspruch gegen die Besoldung für das Jahr 2026 sowie ergänzend rückwirkend bis zum Jahr 2023. Zugleich wird beantragt, amtsangemessene höhere Besoldung nach den verfassungsrechtlichen Maßstäben des Art. 33 Abs. 5 GG ab dem 01.01.2023 und für sämtliche Folgejahre zu gewähren. Frühere Anträge und Rechtsbehelfe bleiben davon unberührt.

Begründung:

Die mir gewährte Alimentation verletzt mein Recht auf amtsangemessene Besoldung gem. Art. 33 Abs. 5 GG und Art. 95 Abs. 1 Satz 2 BV (vgl. BVerfGE 140, 240; 155, 1; 155, 77; BVerfG, Beschluss vom 17.09.2025, 2 BvL 20/17 u. a.).

Ich beantrage, das Verfahren, insbesondere mit Blick auf die vom Bayerischen Beamtenbund eingereichte Popularklage, bis zur rechtskräftigen Klärung der Verfassungsmäßigkeit der bayerischen Besoldung ruhen zu lassen, und bitte um Verzicht auf die Einrede der Verjährung.

Um einen Hinweis, sollte in den Folgejahren eine erneute Geltendmachung erforderlich sein, sowie eine Eingangsbestätigung wird gebeten.